

**Lichtzeichenanlage**  
**St.-Johann-Str. / Eversbuschstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01540  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach - Untermenzing  
am 27.06.2017  
2 Anlagen

**Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 09827**

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 – Allach – Untermenzing  
vom 10.10.2017**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach - Untermenzing hat am 27.06.2017 die anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung empfiehlt, einen Ampelübergang für die Querung der Eversbuschstraße in Höhe der St.-Johann-Straße zu errichten.

Begründet wird der Antrag mit dem zunehmenden Verkehrsaufkommen und dem Verlangen der Bürger, die Eversbuschstraße sicher zu queren, um zur Würmbrücke zu gelangen. (Anlage)

Zur Einrichtung einer Fußgängerschutzanlage (Ampel) als Querungshilfe für Fußgänger über die Eversbuschstraße wird Folgendes ausgeführt:

Nach § 45 Absatz 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen - und somit auch Lichtsignalanlagen - nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Das Kreisverwaltungsreferat sieht dies aktuell nicht gegeben.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller neu eingehenden und bereits früher gestellten Anträge auf Errichtung einer Lichtsignalanlage (LSA) wurden diese bisher in einer Antragsdatei gesammelt und in Zusammenarbeit mit der Polizei und weiteren Dienststellen nach einem Bewertungsverfahren auf deren Dringlichkeit hin beurteilt.

Dieses Verfahren wird derzeit überarbeitet, da sich über Jahre Gewichtungen verändert haben bzw. potentielle Alternativmaßnahmen nicht ausreichend gewürdigt werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass an der Praxis, Anträge zu sammeln und turnusmäßig zu bewerten, festgehalten wird.

Die Antragstelle 'Eversbuschstraße / St.-Johann-Straße' wurde schon mit dem LSA-Bewertungsverfahren bewertet und erreichte den Rang 24 von 63 stadtweiten Antragstellen. Sie wird mit dem überarbeiteten Verfahren neu bewertet werden. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 – Allach – Untermenzing wird über das Ergebnis informiert.

Das Kreisverwaltungsreferat kann der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01540 'Lichtzeichenanlage St.-Johann-Str. / Eversbuschstraße' der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach – Untermenzing am 26.07.2017 nicht entsprechen.

Die LSA-Antragstelle 'St.-Johann-Str. / Eversbuschstraße' wird aber im Rahmen des neuen Bewertungsverfahrens auf ihre Dringlichkeit überprüft werden.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat kann der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01540 'Lichtzeichenanlage St.-Johann-Str. / Eversbuschstraße' der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach – Untermenzing vom 27.06.2017 nicht entsprechen. Die LSA-Antragstelle 'St.-Johann-Str. / Eversbuschstraße' wird im Rahmen des neuen Bewertungsverfahrens auf ihre Dringlichkeit überprüft werden.
3. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01540 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach – Untermenzing am 27.06.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Kainz

Dr. Böhle  
berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – GL 24**  
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 – Der Vorsitzenden Frau Kainz

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**V. An das Direktorium - HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 23 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 23 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
**Kreisverwaltungsreferat HA III**  
zur weiteren Veranlassung

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat – GL 24